

**Der Bundesminister
des Auswärtigen**

L 1 — 86.12

Bonn, den 11. November 1971

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: Deutschland- und Außenpolitik

Bezug: Große Anfrage der Fraktion der CDU/CSU
— Drucksache VI/2700 —

Beiliegend übersende ich die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU/CSU zur Deutschland- und Außenpolitik.

Scheel

**Antwort der Bundesregierung
auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU/CSU
betr. Deutschland- und Außenpolitik
— Drucksache VI/2700 —**

Die Bundesregierung beantwortet die Große Anfrage der Fraktion der CDU/CSU wie folgt:

Die Bundesregierung begrüßt die Große Anfrage der CDU/CSU-Fraktion. Sie gibt ihr eine willkommene Gelegenheit, dem Deutschen Bundestag und dem deutschen Volk erneut Zielsetzung und wichtige Zwischenergebnisse ihrer Deutschland- und Ost-West-Politik darzulegen und zu erläutern. Die Bundesregierung bezieht sich dabei auf ihre Antwort auf die Große Anfrage der Fraktionen der SPD und FDP zur Außenpolitik der Bundesregierung (Drucksache VI/1728) vom 21. Januar 1971, auf die am 18. März 1971 beantwortete Große Anfrage der SPD-, FDP- und CDU/CSU-Fraktionen zur Sicherheitspolitik der Bundesregierung (Drucksache VI/1977) und auf ihren Bericht zur Lage der Nation vom 28. Januar 1971.

Die Bundesregierung stellt die Beantwortung der Anfrage in den größeren Rahmen ihrer Bemühungen um eine von sämtlichen Fraktionen des Bundestages getragene Außenpolitik, die den Zielen der Erhaltung des Friedens, der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und der Einheit der Nation gleichermaßen verpflichtet ist.

Die Bundesregierung stellt aus diesem Anlaß erneut fest:

- Die feste Verankerung der Bundesrepublik Deutschland in der NATO und ihre Bemühungen um einen umfassenden inneren und äußeren Ausbau der Europäischen Gemeinschaften sind die Grundlagen ihrer Politik. Gemeinsam mit ihren Partnern betreibt sie eine Bündnis- und Europa-Politik, die darauf gerichtet ist, Grundstein für eine Friedensordnung für Europa zu legen.
- Alle Initiativen der Bundesregierung zur Minderung der Auswirkungen der politischen, ideologischen und militärischen Konfrontation in Europa, insbesondere ihre Bemühungen um eine Verbesserung des Verhältnisses zur DDR und ihrer Beziehungen zu der Sowjetunion, zu Polen und zur Tschechoslowakei, stehen im Einklang mit der nachdrücklich verfolgten Entspannungspolitik des Atlantischen Bündnisses und insbesondere der Politik der drei für Berlin und Deutschland als Ganzes verantwortlichen Westmächte.
- Das Abkommen der Vier Mächte über Berlin vom 3. September 1971 ist nicht nur ein bedeutender Schritt im Rahmen dieser gemeinsam vom Bündnis getragenen Entspannungspolitik, sondern

auch eine wichtige Etappe auf dem Wege zu einem Modus vivendi zwischen den beiden Staaten in Deutschland. Es unterstreicht mit den dafür vorgesehenen Modalitäten die Tatsache, daß das politische Konzept unserer Alliierten mit unserer Deutschland-Politik voll in Einklang steht.

Die Einzelfragen werden wie folgt beantwortet:

Frage 1

Die Bundesregierung erklärt, die Ostverträge stellen einen Modus vivendi dar, der die deutsche Frage und die endgültige Festlegung der Grenzen bis zu einer friedensvertraglichen Regelung für ganz Deutschland offenhalte. Demgegenüber stehen die Auffassung der Sowjetunion und Polens, wonach die Verträge von Moskau und Warschau die Anerkennung und Endgültigkeit der Teilung Deutschlands und des Status quo bedeuten.

Wird die Bundesregierung in Verhandlungen mit der sowjetischen und polnischen Regierung diesen Dissens über den wesentlichen Inhalt der Verträge vor der Einleitung des Ratifikationsverfahrens ausräumen?

Antwort

Über die Auslegung der Verträge von Moskau vom 12. August 1970 und von Warschau vom 7. Dezember 1970 besteht zwischen den Vertragspartnern kein Dissens, der die Bundesregierung veranlassen könnte, in erneute Verhandlungen mit der sowjetischen und der polnischen Regierung einzutreten. Die Verträge führen einen Modus vivendi herbei, der die deutsche Frage bis zu einer friedensvertraglichen Regelung für ganz Deutschland offenhält. Die Bundesregierung hat völkerrechtlich dafür Sorge getragen, daß diese Verträge nicht den Charakter von Friedensverträgen besitzen. Ebenso wenig wie die Verträge die Tür zur Wiedervereinigung Deutschlands schließen, verhindern sie eine europäische Lösung der deutschen Frage.

1. a) Der sowjetischen Regierung ist die Auffassung der Bundesregierung bekannt, daß das deutsche Volk ein unveräußerliches Recht auf Selbstbestimmung besitzt und daß die Politik der Bundesregierung eine Wiederherstellung der nationalen Einheit im Rahmen einer europäischen Friedensordnung anstrebt.

Die Bundesregierung hat diese Auffassung anlässlich der Unterzeichnung des deutsch-sowjetischen Vertrages in dem Schreiben des Bundesministers des Auswärtigen zur deutschen Einheit an den sowjetischen Außenminister zum Ausdruck gebracht. Darüber hinaus enthält der Moskauer Vertrag in seiner Präambel einen Verweis, der sich u. a. auf den Briefwechsel zwischen Bundeskanzler Adenauer und Ministerpräsident Bulganin vom 13. September 1955 bezieht.

In den Äußerungen des Generalsekretärs des ZK der KPdSU, Leonid Breschnew, in Alma-Ata am 28. August 1970 und von Außenminister Gromyko vor der VN-Vollversammlung am 28. September 1971, die in der Begründung zur Großen Anfrage zitiert werden, ist nicht die Rede von einer Anerkennung und Endgültigkeit der Teilung Deutschlands sondern von einer Anerkennung der Realitäten in Europa und von der Unverletzlichkeit der Grenzen.

- b) Was die Äußerungen von Wladislaw Gomułka betrifft, so wird in Artikel I des deutsch-polnischen Vertrages festgestellt, daß die bestehende Grenzlinie im Westen Polens die Staatsgrenze Polens bildet. Die Bundesregierung hat dazu mit Kenntnis der polnischen Regierung in einer Note an die Drei Westmächte vom 19. November 1970 vorab festgestellt, „daß sie nur im Namen der Bundesrepublik Deutschland handeln kann“. Die Drei Westmächte haben den Empfang dieser Note bestätigt und dabei ihr Einverständnis mit dem Inhalt zum Ausdruck gebracht.
 - c) Daß die endgültige Regelung der deutschen Frage im ganzen noch aussteht, ergibt sich auch aus dem Fortbestand der Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte für Berlin und Deutschland als Ganzes. Diese Rechte und Verantwortlichkeiten werden von den beiden Verträgen nicht berührt. Im Falle des deutsch-sowjetischen Vertrages hat die Bundesregierung darauf hingewirkt, daß die sowjetische Regierung hierzu eine besondere Erklärung abgab, die den Westmächten von der Bundesregierung übermittelt und von ihnen beantwortet wurde. Im Falle Polens ergeben sich die entsprechenden Vorbehalte aus Artikel IV des deutsch-polnischen Vertrages, der die Fortgeltung bestehender Verträge und damit auch des Deutschland-Vertrages feststellt, und aus dem deutsch-alliierten Notenwechsel, der der polnischen Regierung zur Kenntnis gebracht und zugestellt wurde.
2. Die Verträge beschreiben also den bestehenden Zustand; sie gehen von den faktischen Gegebenheiten aus, zu denen der tatsächliche gegenwärtige Grenzverlauf in Europa und die territoriale Integrität der Staaten in Europa gehören. Die Verträge regeln damit einen *modus vivendi*, der von den in Europa als Folge des Zweiten Weltkrieges tatsächlich entstandenen Grenzen ausgeht. Im Warschauer Vertrag hat die Bundes-

regierung nur die Bundesrepublik Deutschland als solche hinsichtlich der polnischen Westgrenze verpflichtet. Entsprechend sind die Feststellungen von östlicher Seite zu werten, auf die in der Begründung zu dieser Großen Anfrage Bezug genommen wird.

Frage 2

Kann die Bundesregierung bestätigen, daß bei der von ihr zugesicherten „Achtung der Unabhängigkeit und der Selbständigkeit der beiden (deutschen) Staaten in Angelegenheiten, die ihre innere Kompetenz in ihren entsprechenden Grenzen betreffen“ insbesondere folgendes Verhalten der „DDR“ ausgeschlossen ist:

- Konkrete Verweigerung des Selbstbestimmungsrechtes,
- widerrechtliche Eingriffe in die Zugangswege von und nach Berlin,
- Unterbindung der Freizügigkeit,
- Verweigerung und Unterdrückung von in der UN-Charta verankerten und vom Bundeskanzler wiederholt berufenen Menschenrechten?

Antwort

Ebensowenig wie alle ihre Vorgängerinnen ist diese Bundesregierung in der Lage, auf die Ausübung der Hoheitsgewalt in der DDR unmittelbaren Einfluß zu nehmen. Ihre Politik ist unter diesen Umständen darauf gerichtet, die Folgen der Spaltung für die Menschen in Deutschland zu mildern und die Beziehungen zur DDR auf der Grundlage der Achtung der Menschenrechte zu ordnen, wie dies in den 20 Punkten von Kassel zum Ausdruck gekommen ist. Sie geht dabei ohne Illusion von der Erfahrung aus, daß eine Verbesserung der Lage zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR nicht erwartet werden kann, solange das Verhältnis zwischen ihnen ungeregelt ist.

Um eine Regelung möglich zu machen, hat die Bundesregierung in den 20 Punkten von Kassel vom 21. Mai 1970 und in den Moskauer Absichtserklärungen vom 12. August 1970 u. a. festgestellt, daß sie ihre Beziehungen zur DDR auf der Grundlage der Achtung der Selbständigkeit der beiden Staaten in Angelegenheiten, die ihre innere Kompetenz in ihren entsprechenden Grenzen betreffen, gestalten will. Sie hat dies in dem Communiqué wiederholt, das bei Abschluß des Besuchs des Bundeskanzlers in der Sowjetunion am 18. September 1971 veröffentlicht wurde.

Die Bundesregierung trug damit der politischen Tatsache Rechnung, daß die DDR in ihren Grenzen Hoheitsgewalt ausübt. Dieses Element der Deutschlandpolitik der Bundesregierung bedeutet nicht, daß sie mit der inneren Ordnung in der DDR einverstanden ist. Sie hofft, daß eine Entkrampfung in Mitteleuropa, vor allem durch verstärkte Kommunikation zwischen Menschen und Einrichtungen in den beiden Teilen Deutschlands, „Bestandteil und Funktion der

europäischen Entspannung“ sein wird, wie Bundeskanzler Kiesinger am 12. April 1967 vor dem Deutschen Bundestag gesagt hat.

Darauf beruht das Bemühen der Bundesregierung, die unmittelbaren Folgen der Spaltung Deutschlands für die menschlichen Beziehungen durch verbindliche Vereinbarungen mit der DDR über verbesserte Kommunikationsmöglichkeiten abzumildern. Es liegt auf der Hand, daß dies die beiderseitige Bereitschaft voraussetzt, die innere Kompetenz der jeweiligen Behörden zu achten und weder diese Behörden als solche noch ihre Fähigkeit in Frage zu stellen, für die in ihrem Bereich lebenden Deutschen verbindliche Abmachungen zu treffen.

Im Hinblick darauf wird die Bundesregierung den Weg der Entspannung in Europa auch dann fortsetzen, wenn führende Kreise in der DDR ihre derzeitigen Bemühungen um Abgrenzung gegenüber der Bundesrepublik Deutschland aufrechterhalten sollten. Die Deutschlandpolitik der Bundesregierung orientiert sich daran, die Einheit der Nation zu wahren und praktische Möglichkeiten der Vermehrung von Kontakten zwischen den Menschen in beiden Teilen Deutschlands zu erreichen.

Zu dem Hinweis in der Großen Anfrage zum zivilen Berlin-Verkehr ist zu sagen, daß er Gegenstand des Viermächte-Abkommens vom 3. September 1971 und ergänzender Vereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR ist, über die zur Zeit verhandelt wird. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die DDR sich nach Inkrafttreten der Gesamtregelung in gleicher Weise daran halten wird wie sie selbst.

Frage 3

Was bleibt nach Auffassung der Bundesregierung von der Erklärung des Bundeskanzlers am 14. Januar 1970: „Eine völkerrechtliche Anerkennung der DDR kommt für uns nicht in Frage“ praktisch übrig, wenn sie die Aufnahme beider Teile Deutschlands in die Vereinten Nationen betreibt?

Antwort

Die gleichzeitige Mitgliedschaft zweier Staaten in den Vereinten Nationen hat nicht ohne weiteres zur Folge, daß sie sich völkerrechtlich anerkennen. Die Praxis der Vereinten Nationen gibt hierfür Beispiele. Die VN-Satzung schließt es nicht aus, daß zwei oder mehr Staaten, die sich untereinander nicht im Verhältnis von „Inland/Ausland“ gegenüberstehen, gleichzeitig den Vereinten Nationen angehören.

Die Bundesregierung geht im übrigen davon aus, daß die Aufnahme der Bundesrepublik Deutschland und der DDR in die Vereinten Nationen im Zuge der Entspannung erst nach einer zwischen ihnen vereinbarten Regelung ihres Verhältnisses erfolgen kann, die auch die Frage der VN-Mitgliedschaft beider deutscher Staaten in einer die Bundesrepublik befriedigenden Weise klärt. Diese Regelung hat einen gewissen Grad der Normalisierung herzustellen; sie hat ferner der besonderen Lage Deutschlands (auch im Hinblick auf den Fortbestand der Viermächte-

Verantwortung) Rechnung zu tragen. Ein fester Bestandteil dieser Politik ergibt sich aus der Auffassung der Bundesregierung, daß sie der besonderen Lage Deutschlands und der Deutschen nicht gerecht würde, wenn sie die Spaltung Deutschlands nachträglich völkerrechtlich anerkennen würde. Die Bundesregierung hält an dieser Beurteilung unverändert fest.

Frage 4

Steht die Bundesregierung noch zu den wiederholten Erklärungen aller früheren Bundesregierungen und des Deutschen Bundestages, die mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes übereinstimmen, daß die Bundesrepublik Deutschland unbeschadet der Tatsache, daß ihre Gebietshoheit gegenwärtig auf den Geltungsbereich des Grundgesetzes beschränkt ist, Deutschland als Völkerrechtssubjekt fortsetzt?

Antwort

Die Bundesrepublik Deutschland ist bei und seit ihrer Gründung davon ausgegangen, daß die bis 1945 im Deutschen Reich verkörperte Staatsgewalt in ihr reorganisiert wurde. Sie ist gemäß dem Willen des deutschen Volkes bewußt in die moralischen Verpflichtungen eingetreten, die ihr die deutsche Vergangenheit aufgebürdet hat; entsprechend rückte sie weitgehend in die rechtlichen Positionen — Rechte und Verpflichtungen — des Deutschen Reiches ein. Die Bundesrepublik Deutschland wurde daher nach ihrer Gründung und seither vor allem auch im Ausland als derjenige Staat empfunden und behandelt, der die Kontinuität Deutschlands wahrte und wahr.

Die Existenz eines zweiten Staates in Deutschland kann die Beziehung der Bundesrepublik Deutschland zur deutschen Vergangenheit und das Selbstverständnis der Bundesrepublik Deutschland nicht beeinträchtigen.

Die Bundesregierung stimmt mit der grundsätzlichen Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes von der Rolle der Bundesrepublik Deutschland im Verhältnis zum Deutschen Reich überein; sie bleibt dazu berufen, dessen rechtliche Positionen auszufüllen, wo das möglich ist und soweit das möglich ist.

Frage 5

Identifiziert sich die Bundesregierung noch mit der Erklärung der Drei Westmächte, nach der „sie (die Westmächte) die Regierung der Bundesrepublik Deutschland als die einzige deutsche Regierung betrachten, die frei und rechtmäßig gebildet wurde und daher berechtigt ist, für Deutschland als Vertreterin des deutschen Volkes in internationalen Angelegenheiten zu sprechen“?

Antwort

Die Erklärung der Drei Westmächte ist am 3. Oktober 1954 im Zusammenhang mit dem Abschluß des

Deutschland-Vertrages und der mit ihm verbundenen weiteren Abmachungen des Vertrageswerkes von 1954 abgegeben worden und bildet mit diesem ein Ganzes. Zwischen der Bundesregierung und den Drei Mächten gibt es keine Meinungsverschiedenheiten über die fortdauernde Geltung des Vertragswerkes von 1954 und den politischen Sinn jener Erklärung.

Die Bundesregierung identifiziert sich unverändert mit dieser Erklärung. Sie fühlt sich dem gesamten deutschen Volk verpflichtet. Sie orientiert ihre Politik nicht nur an den Interessen der Bundesrepublik Deutschland, sondern an den Belangen der ganzen Nation.

Die Politik der Bundesregierung erfährt die volle Unterstützung ihrer Verbündeten. Deren Zustimmung ist zuletzt in dem Kommuniqué der Lissaboner Außenministerkonferenz des Nordatlantischen Bündnisses vom 4. Juni 1971 zum Ausdruck gekommen, wo es heißt, daß Fortschritte in den Gesprächen zwischen den deutschen Stellen über einen Modus vivendi, der die besonderen Gegebenheiten in Deutschland berücksichtigt, einen wichtigen Beitrag zur Entspannung in Europa darstellen würden.

Indem die Bundesregierung von der natürlichen Einheit unseres Volkes ausgeht, ist sie bestrebt, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß es die ihm gemäße Form des Zusammenlebens in freier Selbstbestimmung entwickeln kann. Die Bundesregierung hat dabei politische Tatsachen, die das deutsche Volk nicht geschaffen hat und die die Bundesregierung nicht beseitigen kann, in Rechnung zu stellen. Dazu gehört die Existenz eines zweiten Staates in Deutschland, dessen Gesellschaftsordnung sich von der in der Bundesrepublik grundlegend unterscheidet.

Der politische Orientierungspunkt der Bundesregierung ist die Sicherung der Einheit der Nation mit den geeigneten Mitteln. Unter den bestehenden Umständen ist die Bundesregierung davon überzeugt, daß sie der Wahrung der Einheit des deutschen Volkes durch eine Regelung ihres Verhältnisses zur DDR am besten dient. Eine solche Regelung kann zwar die unnatürliche Teilung Deutschlands nicht aufheben; sie kann jedoch einer Vertiefung der Spaltung entgegenwirken und kommt auf diese Weise der gesamten deutschen Nation zugute. Um dieses Ziel zu verwirklichen, wünscht die Bundesregierung keine Diskriminierung der DDR-Behörden; sie achtet die Selbständigkeit der DDR in Angelegenheiten, die ihre innere Kompetenz in ihren Grenzen betreffen und bestätigt, wie bereits in Kassel erklärt, daß keiner der beiden deutschen Staaten für den anderen handeln oder ihn vertreten kann. Dennoch — dies ist für die Beurteilung dieses Sachverhalts entscheidend — wird sich die Bundesregierung weiterhin an einer sittlichen Verpflichtung gegenüber dem gesamten deutschen Volk politisch orientieren. Sie wird sich auch weiterhin so verhalten.

Frage 6

Kann die Bundesregierung bestätigen, daß sich die Bestimmungen des Moskauer Vertrages Artikel 3 nicht auf die Bindungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin be-

ziehen und daß die Bundesrepublik Deutschland in der Entwicklung ihrer Bindungen zu Berlin auch künftig ausschließlich durch Vereinbarungen mit ihren Alliierten und durch deutsches Recht gebunden ist?

Antwort

Die Verpflichtung zur Respektierung der Grenzen in Europa, einschließlich der innerdeutschen Grenze, berührt nicht die Bindungen zwischen Berlin und der Bundesrepublik Deutschland, die aufgrund von Vereinbarungen der Bundesrepublik Deutschland mit ihren Alliierten und nach deutschem Recht bestehen und wie sie im Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 bestätigt worden sind.

Schon in Anbetracht der Rechte und Verantwortlichkeiten der Drei Mächte in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes kann die rechtliche Stellung Berlins nicht Gegenstand eines bilateralen Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sowjetunion sein.

Die Bindungen zwischen Berlin und der Bundesrepublik Deutschland sind im übrigen kein Grenzproblem. Artikel 3 des Moskauer Vertrages kann daher zu einer Politik der Aufrechterhaltung, Festigung und Entwicklung der Bindungen Berlins zum Bund, wie sie die Bundesregierung verfolgt, nicht in Widerspruch stehen.

Frage 7

Was hat den Bundeskanzler bewogen, sich im Krim-Kommuniqué entgegen der Lissaboner Vereinbarung für eine Beschleunigung der Vorbereitung der „Konferenz für Fragen der Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa“ auszusprechen?

Antwort

Die sich auf eine Konferenz über die Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSE) beziehenden Sätze des Kommuniqués über den Besuch des Bundeskanzlers in der Sowjetunion vom 18. September 1971 stimmen mit der Haltung des Atlantischen Bündnisses zur Substanz und zum Verfahren einer solchen Konferenz überein. Die Mitglieder des NATO-Bündnisses äußerten am 4. Juni 1971 in Lissabon ihre Hoffnung,

„daß vor ihrem nächsten Zusammentreffen die Berlin-Verhandlungen zu einem erfolgreichen Abschluß gelangt sind und sodann multilaterale Gespräche mit dem Ziel aufgenommen werden können, zu einer Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zu führen“. (Artikel 9)

Im Hinblick auf die laufenden Vorbereitungen im Bündnis für eine solche Konferenz betonten die Bündnispartner in Artikel 11 des Lissaboner Abschlußkommuniqués,

„daß sie ihre bilateralen Sondierungsgespräche mit allen interessierten Staaten mit Nachdruck fortsetzen werden“.

Das Kommuniqué von Oreanda stimmt damit überein. Die Gespräche des Bundeskanzlers auf der Krim sind ein Beispiel für die in Artikel 11 des Lissaboner Abschlußkommunikés zum Ausdruck kommende Bereitschaft der NATO-Mitgliedstaaten, bilaterale Sondierungsgespräche „mit Nachdruck“ fortzusetzen.

Die in Oreanda festgestellte Absicht, die Vorbereitungen für eine KSE zu beschleunigen, wird vom Präsidenten der Französischen Republik geteilt. Im Kommuniqué vom 30. Oktober 1971 zu dem Besuch des Generalsekretärs der KPdSU wird sogar festgestellt, daß die Realisierung der Konferenz in naher Zukunft erfolgen sollte.

Frage 8

Nach dem von den Partei- und Regierungschefs des Ostblocks am 22. Juni 1970 veröffentlichten „Budapester Memorandum“ wird die Sowjetunion auf einer Europäischen Sicherheitskonferenz unter anderem das Ziel verfolgen, die westeuropäische Integration zu verhindern. Wie verträgt sich das Krim-Kommuniqué in diesem Punkte mit dem Bekenntnis der Bundesregierung zur Politik der westeuropäischen Einigung?

Antwort

Die Bundesregierung stellt fest, daß die Perspektive einer wirtschaftlichen Zusammenarbeit West- und Osteuropas, die auf einer KSE konkretisiert werden könnte, keine Alternative zum Ausbau und zur Fortentwicklung der Europäischen Gemeinschaft darstellen kann. Hierin stimmt die Bundesregierung mit allen Partnerländern der Europäischen Gemeinschaft überein. Sie verweist in diesem Zusammenhang darauf, daß alle diejenigen Fragen einer KSE, die die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten besonders betreffen, seit längerem im Rahmen der politischen Zusammenarbeit der Gemeinschaftsländer eingehend konsultiert werden. Diese gegenseitige Abstimmung hat der europäischen Integration zusätzliche Impulse verliehen.

Die Bundesregierung wird dem europäischen Einigungswerk auch in Zukunft höchste Priorität geben. Sie geht auch dabei davon aus, daß eine etwa zustande kommende KSE den anderen Teilnehmerstaaten die Realität und Kooperationsbereitschaft der Europäischen Gemeinschaft vor Augen führen wird. Jedem Versuch, im Zusammenhang mit der Konferenz die politische und wirtschaftliche Einigung, die sich im westlichen Europa vollzieht, zu verhindern, zu verlangsamen oder einzuschränken, würde die Bundesregierung gemeinsam mit ihren Partnern entgegenwirken.

In Anbetracht der umfangreichen Zielsetzung einer KSE muß der Bundesregierung auch in Zukunft an deren sorgfältiger prozeduraler und sachlicher Vorbereitung gelegen sein. Die Bundesregierung wird sich bei ihren Sondierungen zur Vorbereitung einer KSE von dieser Erwägung weiterhin leiten lassen.

Frage 9

Hat die Bundesregierung vor der Krim-Reise des Bundeskanzlers die Verbündeten in einer

Weise konsultiert, die den bestehenden Konsultationspflichten entspricht?

Antwort

Die Themen der Gespräche des Bundeskanzlers mit Generalsekretär Breshnew in Oreanda waren, soweit sie sich auf die Deutschland-Frage und das Ost-West-Verhältnis bezogen, Gegenstand der laufenden Konsultationen der Bundesregierung mit ihren Verbündeten, und zwar mit den Drei Mächten, die für Berlin und Deutschland als Ganzes verantwortlich sind, mit Frankreich auf der Grundlage des deutsch-französischen Vertrags, mit den fünf Partnern im Rahmen der politischen Zusammenarbeit der Sechs und dem NATO-Rat. Vor Antritt der Krim-Reise wurden die Hauptverbündeten ins einzelne gehend über die beabsichtigte Gesprächsführung unterrichtet und zu Rate gezogen. Damit ist die Bundesregierung den bestehenden Konsultationsverpflichtungen voll nachgekommen. Die Absprache der Besuchstermine von Regierungschefs ist eine bilaterale Angelegenheit und unterliegt nicht der westlichen Konsultationspraxis.

Die Äußerung des französischen Staatspräsidenten in seiner Pressekonferenz vom 23. September 1971 drückt eine Meinung aus, die die Bundesregierung voll unterstützt. Eine laufende Verbesserung des Konsultationsmechanismus sollte unser aller Ziel sein.

In diesem Zusammenhang weist die Bundesregierung darauf hin, daß die ständige Abstimmung und Koordination mit den Drei Westmächten in der sogenannten Bonner Vierergruppe im Zuge der Berlin-Verhandlungen außerordentlich vertieft worden ist. Sie erinnert ferner daran, daß seit der Haager Gipfelkonferenz im Dezember 1969 regelmäßige Konsultationen der Außenminister der Partnerstaaten der Europäischen Gemeinschaft mit dem Ziel stattfinden, gemeinsame Positionen zu erarbeiten und mit einer Stimme zu sprechen. Die Gemeinschaftsländer haben sich damit ein zusätzliches Instrument gemeinsamer Politik geschaffen, an dem sich auch die vier Regierungen, deren Beitritt bevorsteht, beteiligen. Die ständige politische Konsultation in der NATO ist eine selbstverständliche Einrichtung geworden und hat zu der Herstellung und Weiterentwicklung der gemeinsamen Positionen in der Sicherheits- und Entspannungspolitik entscheidend beigetragen.

Die Bundesregierung legt auf eine intensive und vertrauensvolle Konsultation mit ihren Verbündeten und insbesondere den Drei Westmächten größten Wert. Mit dieser Bereitschaft erwidert sie das Vertrauen, das ihr von ihren Partnern auf gleiche Weise erwiesen wird, und das die Grundlage der politischen Solidarität ist, durch die sich die westlichen Bündnisse und Zusammenschlüsse von Anbeginn auszeichnet haben.

Frage 10

Stimmt die Bundesregierung der Auffassung des britischen Premierministers Heath zu, daß Fortschritte in der Vertretung gemeinsamer euro-

päischer Interessen Hand in Hand mit einer verstärkten Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Verteidigung gehen müssen?

A n t w o r t

Die Bundesregierung stimmt der Auffassung des britischen Premierminister zu. Sie erinnert an ihre Beantwortung der Großen Anfrage aller Fraktionen des Bundestages zur Sicherheitspolitik der Bundesregierung (Drucksache VI/1977) vom 18. März 1971, in der sie u. a. festgestellt hatte:

„Das westliche Bündnis ist für unsere Sicherheit und für die Sicherheit unserer Partner unerlässlich.

Die Aufrechterhaltung des globalen Gleichgewichts der Kräfte bleibt notwendig. Dazu muß in Europa ein ausreichendes Gegengewicht zum militärischen Potential der Sowjetunion und des Warschauer Paktes erhalten bleiben.

Die substantiell ungeschmälerte Präsenz der Vereinigten Staaten in Europa ist Voraussetzung für einen stabilen Frieden in Europa, so lange eine Einigung über beiderseitige ausgewogene Truppenverminderungen nicht erreicht ist.

Die europäischen NATO-Partner verstärken ihre militärische Zusammenarbeit weiter, um die Verteidigungsfähigkeit zu erhalten.

Die Bemühungen um Entspannung und die Anstrengungen für Verteidigung sind nicht voneinander zu trennen.

Die Bundesregierung erhält und verbessert die Kampfkraft der Bundeswehr durch Umgestaltung und Modernisierung.“

Diese Feststellungen bestimmen auch heute die Absichten der Bundesregierung. Die Bundesregierung wird ihre Verteidigungsanstrengungen weiterhin an den Erfordernissen orientieren, die vor einem Jahr in der NATO-Studie über „Die Verteidigungsprobleme der Allianz in den 70er Jahren“ aufgestellt worden sind. Danach sind die Bündnispartner dazu aufgerufen, im Interesse einer erfolgversprechenden Entspannungspolitik alles zu unternehmen,

was einer Verschlechterung des Ost-West-Kräfteverhältnisses in Europa entgegenwirkt. Hierzu bedarf es neben dem unverminderten politischen und militärischen Engagement der USA in Europa intensiver Verteidigungsanstrengungen der europäischen Bündnispartner.

Die in der Eurogroup der NATO zusammenarbeitenden Mitgliedstaaten, darunter maßgeblich die Bundesrepublik Deutschland, haben dem Ziel einer optimalen Ausnutzung der vorhandenen Mittel bereits Rechnung zu tragen gesucht. Bedeutendste Leistung der Eurogroup war die Entwicklung und Verabschiedung eines detaillierten Europäischen Verteidigungs-Verstärkungsprogramms im Dezember 1970, an dem die Bundesregierung entscheidend beteiligt war. Heute geht es darum, den in der Eurogroup eingeschlagenen Weg entschieden fortzusetzen. Die Bundesregierung weiß sich in dieser Beurteilung mit der britischen Regierung einig.

In gleicher Weise teilt die Bundesregierung die Auffassung des französischen Staatspräsidenten vom 23. September 1971, daß „die Bemühungen um eine Entspannung und der Wille zur Entspannung die Sorge um die Verteidigung und die Fähigkeit zur Verteidigung nicht vermindern dürfen“.

Die Bundesregierung geht wie die anderen NATO-Verbündeten davon aus, daß das NATO-Konzept von MBFR bei Beachtung der dafür ausgearbeiteten Kriterien ein wichtiges, den lebenswichtigen Sicherheitsinteressen des Bündnisses entsprechendes Instrument der Entspannungspolitik darstellen kann. In den Gesprächen von Oreanda konnte der Bundeskanzler Übereinstimmung mit Generalsekretär Breshnew erzielen, daß sich MBFR nicht zum Nachteil für die Beteiligten auswirken darf. Die Bundesregierung versteht darunter eine ausgewogene Lösung bei der die Unterschiede zu berücksichtigen sind, die aus geographischen und sonstigen Umständen erwachsen. Sie wird keinen MBFR zustimmen, die diesen Kriterien nicht entsprechen. In der Wirkung trägt diese Auffassung den Vorstellungen aller Verbündeten, auch des französischen Verbündeten, in vollem Umfang Rechnung.